



**Bebauungsplan
Nr. 1 - 126 - 2**

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

- GE** Gewerbegebiete
- GI** Industriegebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GI	FH	Art der baulichen Nutzung	Firsthöhe
OK	OK		Oberkante Gebäude
I	g	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
0,3	1,0		o = offene Bauweise
	9,0	Grundflächenzahl (GRZ)	o = abweichende Bauweise
			Geschoßflächenzahl (GRZ)
			Baumassenzahl

6. Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. Ver- und Entsorgung

- Elektrizität

9. Grünflächen

- Anpflanzen von Bäumen
- Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern

15. Sonstige Planzeichen

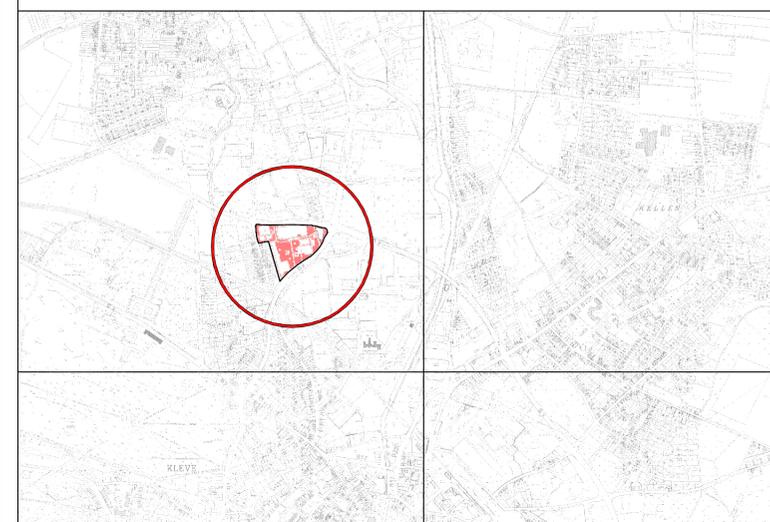
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Sichtfelder
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

- 1** Nutzungsgebiete

Angefertigt im März 2007 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen.

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve

-unbestimmter Maßstab-



Textliche Festsetzung

zum Bebauungsplan Nr. 1-126-0 der Stadt Kleve

1. Verkehrserschließung

Das gesamte Baugebiet ist verkehrlich ausschließlich über die innere Planstraße zu erschließen. (Hinweis)
Der Klevertor Ring und die geplante K3 sind anbaufrei (Hinweis)

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BBauG) und mit bodendeckenden Sträuchern bis maximal 0,80 m Höhe zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BBauG).

2. Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die GE- und GI-Gebiete folgende Abweichende Bauweise festgesetzt: Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwisch) errichtet. Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m sind zulässig.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten

Je nach dem Standort der zukünftigen Betriebe sind Anlagen der Abstandsklassen I bis IX der Abstandsliste zum Rd. Erl. vom 2.11.1977 - SMBL NW 280 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissionen dieser Anlage soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (Ziffern 2.224, 2.311 (b) des v.g. Rd. Erl. In Gebietsteil 5 ist ausnahmsweise ein Betrieb der Abstandsklasse VI, Ziffer 99, Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen, zulässig.

Die Abstandsliste für die betreffende Abstandsklasse ist Bestandteil der Begründung.

Hinweise

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten erfaßt.

Textliche Festsetzung

zum Bebauungsplan Nr. 1-126-2 der Stadt Kleve

1. Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO)

2. Abstände zwischen Industriegebiet und Wohngebiet

Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung Spycckstraße sind je nach Standort der zukünftigen Betriebe Anlagen der in dem Nutzungsgebiet angegebenen Abstandsklassen der Abstandsliste zum Rd.-Erl. des MURL vom 21.03.1990 (MBl. NW. 1990 S. 504 - SMBl. NW. 283) nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissionen dieser Anlagen soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (Ziffern 2.224, 2.311 (b) und 2.313 (b) des v. g. Rd.-Erl.). Die beigefügte Abstandsliste 1990 zum Rd.-Erl. d. MURL ist Bestandteil der Begründung

3. Sichtfeld

Die als Sichtfeld gekennzeichnete Fläche ist von sichtbehinderndem Aufwuchs über 0,80 m Höhe freizuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

a) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten erfaßt.

HINWEIS

b) Das gesamte Baugebiet ist verkehrlich ausschließlich über die Tichelstraße zu erschließen.
Die Straße Landwehr (K3) ist anbaufrei.

Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Änderungen	Beschluss als Satzung	Anzeige	Bekanntmachung
<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bordstein, Fahrbahnbegrenzung Mauer Zaun Hecke Polygonpunkt mit Nummer Böschung Baum, Baumreihe Gebäude mit Geschosszahl- und Hausnummer Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten Durchfahrt, Arkade Höhenlage ü. NN KV- Kabel 	<p>Kleve, den 14.11.1980</p> <p>gez. Michels</p> <p>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.93 (BGBl. I S. 486). - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PLANZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). - § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 215; bei S. 982/GV NW 232). - Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 660/GV NW 202). - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/GV NW 2023). <p>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr.</p>	<p>Kleve, den 30.04.1982</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Gez. Thelosen (Karl Thelosen)</p>	<p>Kleve, den 30.04.1982</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>Gez. Schröer (Dr. Schröer)</p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.05.1982 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 04.06.1980 bis 18.06.1980 Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am: 27.05.1980</p> <p>Kleve, den 03.11.1982</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>Gez. Palmén (Palmén)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.11.1980 geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.</p> <p>Kleve, den</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Joeken)</p>	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 27.10.1982 als Satzung beschlossen.</p> <p>Kleve, den 3.11.1982</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Gez. van de Loo</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.11.1980 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 27.10.1982 als Satzung beschlossen.</p> <p>Düsseldorf, den 30.12.1982</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Gez. Helffeld Im Auftrage</p>	<p>Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchdringung des Anliegers mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 30.12.1982 und 14.4.1983 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Kleve, den 26.4.1983</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Gez. van de Loo</p>



**Bebauungsplan
Stadt Kleve**

Nr. 1-126-0
Ausfertigung
Gemarkung: Kleve
Flur: 42
Maßstab: 1 : 1000